

# AGB VAS AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ab 01.04.2024

### 1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag tritt mit der Bestellbestätigung der VAS AG in Kraft.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen sind für sämtliche Bestellungen anwendbar. Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der VAS AG ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.
- 1.3. Sämtliche Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch dann erfüllt, wenn eine Erklärung in einer E-Mail enthalten ist.

### 2. Preise

- 2.1. Alle Produkt- und Transportpreise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und ohne weitere Rabatte oder sonstige Abzüge.
- 2.2. Die VAS AG ist während einem Monat bzw. einer kürzeren Frist in der Offerte an die Preise gebunden.

### 3. Transport(-kosten)

- 3.1. Der Transport des Materials an den Besteller wird durch die VAS AG veranlasst und durch ein externes Speditionsunternehmen ausgeführt. Die Kosten für den Transport werden dem Besteller weiterverrechnet.
- 3.2. Sollte für den Ablad ein Kran benötigt werden, so ist dies der VAS AG mindestens zwei Arbeitstage vor der geplanten Lieferung mitzuteilen. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass ein Ablad mit Kran organisiert werden kann.
- 3.3. Die Kosten für den Kranablad werden ebenfalls an den Besteller verrechnet. Die Kosten sind vom Transportgewicht der Ware abhängig, wobei man zwei Preisstufen unterscheidet:
  - Transportgewicht < 4 Tonnen
  - Transportgewicht > 4 Tonnen
- 3.4. Terminlieferungen sind ebenfalls kostenpflichtig. Die Kosten hierbei hängen von der geforderten Ankunftszeit (-spanne) ab. So sind frühere Ankunftszeiten und schmalere Zeitspannen entsprechend kostenintensiver.

### 4. Lieferfristen

- 4.1. Vereinbarte Fristen beginnen erst nach Erhalt sämtlicher zur Ausführung erforderlicher bereinigter Unterlagen zu laufen.
- 4.2. Der Besteller kann bei Lieferverzug nur vom Vertrag zurücktreten, nachdem er der VAS AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung angesetzt hat.
- 4.3. Bei verspäteter oder unterbliebener Lieferung besteht seitens des Bestellers kein Anspruch auf Schadenersatz.

### 5. Pflichten Käufer bei Warenempfang

- 5.1. Bei Empfang der Ware hat der Besteller diese unverzüglich zu prüfen. Der Besteller muss sich allfällige Beanstandungen auf dem Lieferschein durch das Speditionsunternehmen oder durch die VAS AG bestätigen lassen. Andernfalls verliert der Besteller seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche. Beanstandungen betreffend Menge oder Qualität der gelieferten Ware sind bei der VAS AG innert 10 Tagen nach Erhalt vorzubringen.
- 5.2. Bei Zustellung per LKW muss die Zufahrt ohne Schwierigkeiten und ohne Wartezeit möglich sein. Der Besteller stellt zudem sicher, dass am Ort der Lieferung eine zum Empfang berechnete Person anwesend ist.

### 6. Rückgabe / Storno

- 6.1. Es besteht kein Rückgaberecht von gelieferter mängelfreier Ware. Sofern die VAS AG der Rückgabe zustimmt, hat er die Ware auf eigene Rechnung und Gefahr an einen von der VAS AG bestimmten Ort (in der Regel der Hauptsitz) zurückzuliefern.
- 6.2. Die VAS AG behält sich das Recht vor, bei Rückgaben eine Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen. Die Umtriebsentschädigung beträgt mindestens 10% des Warenwertes exkl. MwSt.
- 6.3. Eine Stornierung der Bestellung ist nicht mehr möglich, sobald die Produktion durch die VAS AG begonnen hat.

### 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe des Materials an das Speditionsunternehmen auf den Besteller über.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die VAS AG bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Dasselbe gilt, wenn die Ware auf Abholung bestellt wird.

### 9. Gewährleistung / Haftung

- 9.1. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln an der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Besteller.
- 9.2. Bei durch VAS zu verantwortenden Mängeln besteht einzig Anspruch auf Nachbesserung. Falls eine solche nicht möglich oder verhältnismässig ist, besteht einzig Anspruch auf Ersatzlieferung. Jegliche Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Besteller systemfremde, nicht von der VAS AG stammende Produkte zusammen mit Produkten der VAS AG einsetzt.
- 9.3. Die Haftung der VAS AG wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Sie ist in jedem Fall auf den Preis der Lieferung beschränkt. Die VAS AG übernimmt insbesondere auch keine Haftung für indirekten bzw. Folgeschaden.

### 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Es gelten die auf der Rechnung vermerkten Zahlungsbedingungen.
- 10.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die in Rechnung gestellten Beträge ohne weitere Mahnung fällig (Verfalltag i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR)
- 10.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so ist die VAS AG berechtigt, Verzugszinsen und eine Mahngebühr von CHF 20.00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 10.4. Bei Zahlungsverzug kann die VAS AG vom Vertrag und allenfalls noch bestehenden Aufträgen mit der Bestellerin zurücktreten sowie die übergebene Sache zurückfordern.
- 10.5. Überdies hat die VAS AG Anspruch auf volle Schadloshaltung sowie auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens.
- 10.6. Die Verrechnung offener Forderungen ist ausgeschlossen.

# AGB VAS AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ab 01.04.2024

### 11. Mindestbestellmenge/Kleinmengenzuschläge

- 11.1. Die VAS AG akzeptiert Bestellungen ab einem Netto-Warenwert (NW) von 1 Franken.
- 11.2. Bei Bestellungen, von unter 100 Franken netto kann die VAS AG einen Kleinmengenzuschlag von 50 oder 25 Franken erheben.
- 11.3. Der Kleinmengenzuschlag beträgt je nach NW:
  - bei NW von 1 bis 49 Franken: 50 Franken Zuschlag
  - bei NW von 50 bis 99 Franken: 25 Franken Zuschlag
- 11.4. Die VAS AG kann auf den Kleinmengenzuschlag verzichten, wenn:
  - die Bestellung zu einem grösseren Projekt gehört,
  - spezifische Preisvereinbarungen Bestand haben oder
  - der Besteller und die VAS AG dies vereinbart haben.

### 12. Kosten Verpackungsmaterial

- 12.1. Die VAS AG verrechnet das Verpackungsmaterial an den Kunden weiter.
  - Holzkiste CHF 22.00
  - Europalette CHF 20.00
  - Einwegpalette CHF 15.00
  - 1/2 Palette (800x600mm) CHF 10.00
  - 1/3 Palette (800x400mm) CHF 10.00
  - Sack klein/gross CHF 1.00

### 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 13.2. Soweit nicht anders vereinbart, befindet sich der Gerichtsstand am jeweiligen Sitz der VAS AG, derzeit in Rapperswil-Jona / SG.